

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

47. Ausgabe, Juli 2008

Tschechien Green Card

Sehen auch Sie sich mit dem Problem des Fachkräfte-Mangels konfrontiert und sind infolgedessen auf Fachkräfte aus Nicht-EU Staaten angewiesen? Dann werden Sie sicherlich erfreut sein zu hören, dass die Änderungen des Arbeitsrechts es künftig einfacher und schneller machen, Fachkräfte aus Nicht-EU Ländern einzustellen.

Im Rahmen der sog. "Green Card" werden dabei sowohl eine Aufenthalts- als auch eine Arbeitserlaubnis ausgestellt. Die Green Card kann von Ausländern beantragt werden, die, neben der Erfüllung bestimmter Kriterien, offene Stellen im Stellenregister besetzen. Besagtes Register enthält Arbeitsplätze, die nach Informationen des Arbeitsamts nicht innerhalb einer 30-Tagesfrist besetzt wurden oder durch das "Industrie- & Handelsministerium" als Schlüsselstellen betrachtet werden.

Dabei werden drei verschiedene Arten von Green Cards ausgestellt: während Leistungsträger und Fachkräfte mit einem Universitätsabschluss als Kategorie A eingestuft werden, zählen qualifizierte Arbeitskräfte zur Kategorie B. Alle anderen werden schließlich als Kategorie C klassifiziert. Jenen, die unter Kategorie A fallen, erlaubt die Green Card, sich bis zu drei Jahren in der Tschechischen Republik aufzuhalten, während denjenigen der Kategorien B und C ein Aufenthalt von zwei Jahren gewährt wird.

Sprachprüfung

Gemäß der Novellierung des Gesetz Nr. 326/1999 bezüglich des Aufenthaltsrechts in der Tschechischen Republik zum 1. Januar 2009 sind künftig alle Ausländer, die eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung beantragen, verpflichtet, ihre Kenntnisse der tschechischen Sprache anhand eines Sprachtests, der an ausgewählten Sprachschulen durchgeführt wird, zu belegen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Polen

Rechtsgeschäftsteuer

Am 24. Juni 2008 hat der polnische Ministerrat das Änderungsgesetz zur Rechtsgeschäftsteuer angenommen. Das Sejmpräsidium wird nun dieses Projekt an die entsprechende Kommission weiterleiten, die wiederum vor dem tatsächlichen Gesetzgebungsprozess eine Beurteilung abgibt. Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Befreiung von Kapitalgesellschaften von der Rechtsgeschäftsteuer bei bestimmten Umstrukturierungsmaßahmen. Demnach werden beispielsweise ab dem 1. Januar 2009 die Einbringung einer Sachanlage in Form eines Teilbetriebs einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, der Zusammenschluss sowie die Umwandlung von Kapitalgesellschaften von besagter Steuer befreit. Darüber hinaus wird auch die Verlegung des Sitzes oder des tatsächlichen Ortes der Geschäftsleitung aus dem Territorium eines anderen Mitgliedsstaates von der Besteuerung befreit. Der Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, den freien Kapitalverkehr zwischen Kapitalgesellschaften zu fördern, ohne dass es dabei zu einer Doppelbesteuerung dieses Kapitals kommt. Gleichzeitig würden diese

Änderungen eine Anpassung der nationalen polnischen Gesetze an die EG-Richtlinie vom 12. Februar 2008 bezüglich der indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital darstellen.

Kontakt vor Ort

Tomasz Galka, Telefon: + 48 (71) 356 11 85

Ungarn Modifizierung des Wettbewerbsgesetzes

Basierend auf einer Gesetzesvorlage von Anfang Mai ist mit der Modifizierung eines der wichtigsten Gesetze, der sog. "Verfassung des Wirtschaftsrechts", zum 1. September 2008 zu rechnen.

Jene Gesetzesvorlage beinhaltet für Unternehmen hinsichtlich der Planung und Vorbereitung wirtschaftlicher Transaktionen wesentliche Änderungen, die sich grob in zwei Bereiche aufteilen lassen: zum einen die Genehmigung von Fusionen und zum anderen der Komplex der wettbewerbseinschränkenden Vereinbarungen.

I. Fusionen

Im Rahmen der Novellierung werden die Genehmigungsgebühren erhöht. Bei einfachen Verfahren werden künftig nicht mehr 2 Mio. HUF (ca. EUR 8.672), sondern 4 Mio. HUF (ca. EUR 17.344) an Gebühren erhoben. Ist hingegen eine komplexe behördliche Begutachtung, sprich ein zweites Verfahren, notwendig, so wird zusätzlich eine Gebühr von 12 Mio. HUF (ca. EUR 52.032) erhoben. In der Summe würden sich die Kosten eines komplexen Verfahrens dann nicht mehr wie bislang auf 10 Mio. HUF (ca. EUR 43.360) belaufen, sondern künftig 16 Mio. HUF (ca. EUR 69.376) betragen.

II. Wettbewerbseinschränkende Vereinbarungen

Die Gesetzesvorlage sieht eine Reihe von Modifikationen in diesem Bereich vor. Eine der wichtigsten Novellierungen ist jedoch sicherlich die Einführung einer "Sanktion", die die Festsetzung einer persönlichen Haftung der Gesellschafter einer an einem sog. "Hardcore-Kartell" teilnehmenden Gesellschaft ermöglicht. Sofern die Wettbewerbsbehörde oder ein Gericht die Existenz eines solchen "Hardcore-Kartells" bestätigt und das betreffende Unternehmen auch mit einer Strafe belegt, kann die Person, die in der fraglichen Zeit leitender Gesellschafter des Unternehmens war, zwei Jahre lang kein leitender Gesellschafter einer Wirtschaftsgesellschaft mehr werden. Diese Sanktion betrifft jedoch nicht jene leitenden Gesellschafter, die bei der rechtsverletzenden Entscheidung der Gesellschaft nicht direkt mitgewirkt haben oder gegen diese Entscheidung protestierten.

Kontakt vor Ort

Gabriella Erdös, Telefon: + 36 1 461 9130

Slowenien

Steuerliche Förderung von Forschung & Entwicklung

Mit der steuerlichen Förderung von Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) besteht eine Möglichkeit, die Steuerbelastung zu senken. Grundsätzlich ist die steuerliche Förderung von F&E auf eine Höhe von 20 % der Investitionen in diesem Bereich festgesetzt.

Steuerpflichtige, die jedoch ihren Sitz und ihre Geschäftstätigkeit in einer Region haben, in der das BIP unterhalb des nationalen Durchschnitts liegt, sind zu einer zusätzlichen Förderung (die sog. "regionale steuerliche Förderung") berechtigt. Diese zusätzliche Förderung beläuft sich in Regionen, in denen das BIP bis zu 15 % unterhalb des nationalen Durchschnitts liegt, auf 10 % der Investitionen in F&E. Liegt das regionale BIP hingegen mehr als 15 % unterhalb des nationalen Durchschnitts, so beläuft sich die steuerliche Förderung auf 20 %.

Ein Steuerpflichtiger, der einen Anspruch auf jene Förderung geltend machen will, muss einen Business-Plan oder ein Entwicklungsvorhaben (F&E-

Dokumentation) anfertigen. Basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit ist zu erwarten, dass die steuerliche Förderung von F&E in vielen Fällen einer detaillierten Betriebsprüfung unterliegen könnte, da zwischen F&E- und den anderen Aktivitäten eines Steuerpflichtigen häufig eine enge Beziehung besteht.

Kontakt vor Ort

Janos Kelemen, Telefon: + 3861 58 36 058

Litauen Einkommensteuer

Eine günstigere Besteuerung der Rückzahlung von selbstgezahlten Rentenversicherungsbeiträgen wurde eingeführt. Gemäß der neuen Vorschriften werden 15 % Einkommensteuer nicht nur auf jene Rückzahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen, die durch eine natürliche Person an einen Rentenfonds gezahlt wurden, erhoben, sondern auch auf Beiträge, die durch eine andere Partei im Namen der natürlichen Person gezahlt werden. Darüber hinaus wurde die Liste der nicht steuerbaren Einnahmen wie folgt ergänzt:

- Der Betrag, der nach Kündigung einer Rentenversicherung an eine natürliche Person gezahlt wird, vorausgesetzt, dass lediglich die natürliche Person die Beiträge zahlte und diese nicht vom Einkommen abgesetzt wurden;
- Beträge, welche von Non-Profit-Organisationen für Errungenschaften um die litauische Kultur, Gesellschaft und Wissenschaft bei Erfüllung bestimmter Kriterien gezahlt werden.

Kontakt vor Ort

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 (5) 2 39-23 00

Rumänien "Blauer Brief"

Die Europäische Kommission gab am 6. Mai 2008 mittels einer Presseerklärung bekannt, dass sie einen "blauen Brief" an Rumänien verschickt habe. Dieses Schreiben bildet den ersten Schritt im Vertragsverletzungsverfahren. Das Schreiben bezieht sich auf Rumäniens Regelungen bezüglich der an nicht ansässige Unternehmen gezahlten Dividenden, die höher besteuert werden dürfen als jene an inländische Unternehmen. Gemäß der EU Mutter-Tochter-Richtlinie dürfen Schachteldividenden keiner Quellensteuer unterliegen (Voraussetzung: Beteiligung einer in der EU ansässigen Kapitalgesellschaft an einer in einem anderen Land der EU ansässigen Kapitalgesellschaft zu mind. 15 % über mind. 2 Jahre).

Diese Voraussetzung nicht erfüllende Portfoliodividenden, die zwischen rumänischen Unternehmen ausgeschüttet werden, unterliegen nach rumänischem Recht einer 10 %-igen Quellensteuer. Werden diese Dividenden jedoch an einen nicht ansässigen Anteilseigner ausgeschüttet, so unterliegen sie einer Quellensteuer in Höhe von 16 %, sofern kein Ansässigkeitszertifikat vorliegt und auch kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Rumänien und dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers besteht. Liegt hingegen ein solches Zertifikat vor und besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, beträgt die Quellensteuer entweder 10 % oder den im Abkommen festgelegten Wert, je nachdem welcher geringer ist.

Aus der einschlägigen EU-Rechtsprechung kann gefolgert werden, dass Portfoliodividenden an Unternehmen aus Staaten, mit denen Rumänien keine Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, im Vergleich zu Portfoliodividenden an inländische Unternehmen diskriminierend behandelt werden.

Da Rumänien Doppelbesteuerungsabkommen mit allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union abgeschlossen hat, betrifft diese Diskriminierung in Island oder Liechtenstein (Mitglieder der Europäischen Freihandelszone, die EU-Rechtssprechung anwendet) ansässige Personen, da Rumänien mit diesen Staaten keine Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

PricewaterhouseCoopers • 47. Ausgabe, Juli 2008

Freiberufler, Einzel- und Familienunternehmen

Die rumänische Regierung gab einen Erlass hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung von Freiberuflern, Einzel- und Familienunternehmen in Rumänien heraus. Die wesentlichen Änderungen lauten wie folgt:

- Die wirtschaftliche Betätigung kann, solange nicht ausdrücklich verboten, in jeglichem Bereich ausgeübt werden.
- Natürliche Personen, rumänische Staatsangehörige und Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats können sich in Rumänien entweder als Freiberufler, Einzel- oder Familienunternehmen betätigen.

1. Freiberufler

- dürfen keine Einzelunternehmen besitzen oder führen;
- dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, ausgenommen Hilfspersonal.

2. Einzelunternehmen

- keine eigene Rechtspersönlichkeit;
- dürfen Arbeitnehmer anstellen;
- verstirbt der Besitzer, können die Erben das Einzelunternehmen durch Benennung eines Vertreters fortführen.

3. Familienunternehmen

- keine eigene Rechtspersönlichkeit;
- dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, ausgenommen Hilfspersonal;
- müssen von mindestens zwei Familienmitgliedern gegründet werden.

Im Augenblick der Liquidation sind sowohl Freiberufler als auch die Gründer eines Einzelunternehmens sowie die Mitglieder eines Familienunternehmens nicht nur mit ihrem Betriebsvermögen (sofern vorhanden), sondern zusätzlich auch mit ihrem Privatvermögen zur Haftung verpflichtet.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Serbien Manteltarifvertrag

Beschäftigungsverhältnisse werden in Serbien durch das Arbeitsrecht, Tarifverträge (Manteltarifverträge, Flächentarifverträge und/oder Verträge der Arbeitgeberverbände), allgemeine Vereinbarungen betreffend der Arbeitsangelegenheiten und individuelle Arbeitsverträge geregelt. Jede nachfolgende Vereinbarung darf dabei nur bessere Konditionen für den Arbeitnehmer enthalten als die vorausgehende, allgemeinere Vereinbarung. Am 29. April 2008 unterzeichneten die serbische Arbeitervereinigung, die Vereinigung unabhängiger Gewerkschaften in Serbien und die sogenannte "Unabhängigkeit", eine Vereinigung der betrieblichen Gewerkschaften, einen neuen Manteltarifvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren. Der Vertrag gilt für alle Mitglieder der drei Unterzeichner, es besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Arbeitsminister aufgrund einer Ermächtigung durch Artikel 257 des Gesetzes den Gültigkeitsbereich im Falle eines berechtigten Interesses (bspw. die Verringerung der Einkommensschere) auf alle Arbeitnehmer in Serbien ausweitet.

Nachfolgend ist ein Auszug aus den Regelungen dieses neuen Vertrags aufgeführt:

- Der Arbeitnehmer ist verpflichtet der jeweiligen Gewerkschaft alle Überstunden und Nachtschichten auf vierteljährlicher Basis zu berichten.
- Einige Kriterien sind für die Erhöhung des vorgeschriebenen Jahresurlaubs vorgesehen.
- Wohingegen der Gesetzgeber einem Arbeitgeber nur die Möglichkeit einräumt, seinen Arbeitnehmern die jeweils vereinbarte Zahl von Arbeitstagen als unbezahlten Urlaub zu gewähren, sieht der Manteltarifvertrag mindestens 5 solcher Tage vor.
- Der Vertrag sieht neue Mittel für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz vor.
- Ebenso ist eine stärkere Erhöhung des Grundgehalts vorgesehen:

- Für Feiertagsarbeit mindestens 120 % des Grundgehalts (das Arbeitsrecht schreibt 110 % vor).
- Für Nachtarbeit, es sei denn, diese ist im Grundgehalt enthalten, mindestens 30 % des Grundgehalts (Arbeitsrecht: 26 %).
- Für jedes vollständige Beschäftigungsjahr eine Erhöhung um 0,5 % des Grundgehalts (Arbeitsrecht: 0,4 %).
- Überdies wurden verschiedene weitere Mechanismen zur Erhöhung des Grundgehalts eingeführt. So besteht beispielsweise die Pflicht für den Arbeitgeber, einen Fond zu gründen und an diesen mindestens 0,15 % des gesamten monatlichen Gehalts zur Absicherung von Berufsunfähigkeit und Erholungszeit abzuführen.
- Weitere Bereiche, die der Vertrag regelt, sind:
 - Arbeiterüberschuss,
 - Schadensregulierung,
 - Beschäftigungsauflösung aufgrund von Inkompetenz,
 - Gründung von Gewerkschaften.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: +381 (11) 33 02-1 00

Usbekistan Wesentliche Gesetzesänderungen

Die bedeutendste Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 war die Einführung einer neuen Abgabenordnung der Republik Usbekistan. Im Vergleich zur vorangegangenen erfuhr die neue Abgabenordnung eine erhebliche Ausweitung.

Als grundlegendes Schriftstück soll sie allen anderen steuerbezogenen Gesetzen vorgehen. Die Abgabenordnung enthält nun Vorschriften, die bislang in den Rechtvorschriften des Finanzministeriums, des Steuerausschusses der Provinzen und anderer staatlicher Einrichtungen enthalten waren. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass eine Reihe von Vorschriften aufgehoben werden.

Körperschaftsteuer

Die neue Abgabenordnung vereint die körperschaftsteuerlichen Vorschriften, die bislang in den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien bezüglich der Fertigungskosten niedergelegt waren. Die Bemessungsgrundlage ist infolgedessen nun genauer definiert.

Gemäß des Beschlusses 744 verbleibt der allgemeine Körperschaftsteuersatz wie im Vorjahr bei 10 %. Der Steuersatz für Leistungen von Geschäftsbanken wurde von 17 % im Jahr 2007 auf nun 15 % herabgesetzt, sofern die sich ergebende Ersparnis zur Erhöhung des Eigenkapitalanteils genutzt wird. Wie im Jahr 2007 gelten auch für Unternehmen, die Güter (Arbeit, Dienstleistung) aus eigener Produktion in frei konvertierbaren Währungen exportieren, ermäßigte Steuersätze, sofern die spezifischen Kriterien für den Export der Güter erfüllt werden.

Ausländische juristische Personen (nicht ansässige Personen), die in Usbekistan mittels einer Betriebsstätte tätig sind, unterliegen im Jahr 2008 der Körperschaftsteuer in Höhe von 10 %. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage jener nicht ansässigen Personen entspricht derer ansässiger juristischer Personen. Allerdings wurde die Liste der nicht abzugsfähigen Ausgaben erweitert. Diese umfasst:

- Lizenzen und andere Zahlungen für die Nutzung geistigen Eigentums von Ausländern.
- Dienstleistungsprovisionen,
- Zinsen auf von Nicht-Ansässigen gewährten Darlehen,
- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Betriebsstätten-Aktivität stehen,

 Ausgaben, die nicht durch geeignete Dokumente belegt werden, Management- oder Verwaltungskosten, die dem Nicht-Ansässigen außerhalb Usbekistans entstanden sind.

Darüber hinaus unterliegt dieser Personenkreis außerdem der Gewinnsteuer, die 10 % des thesaurierten Gewinns nach Körperschaftsteuer beträgt.

Umsatzsteuer

Die beachtenswerteste umsatzsteuerliche Änderung betrifft die Kriterien zum Veräußerungsort, die bei der Bestimmung des steuerbaren Umsatzes angewandt werden. Demnach würden Dienstleistungen oder Warenverkäufe, bei denen der Ort der Leistung außerhalb Usbekistans liegt, keinen steuerbaren Umsatz darstellen. Während es für Güter offensichtlich ist, kann der Ort von Dienstleistungen in Abhängigkeit der jeweiligen Dienstleistungsart variieren.

Einkommensteuer

Gemäß des Beschlusses 744 bleiben die Einkommensteuersätze von 2007 unverändert. Allerdings wird die Höhe der ersten Einkommensstufe heraufgesetzt. Der neue progressive Steuertarif sieht wie folgt aus:

Einkommensstufe	ESt-Satz
bis zum 6-fachen* des jährlichen Mindestlohns**	13 %
Teil zwischen dem 6- und 10-fachen des jährlichen Mindestlohns	18 %
der das 10-fache übersteigende Teil	25 %
* zum Vergleich 2007: das 5-fache	
** der jährliche Mindestlohn beträgt zur Zeit 223.560 Usbekische Soum (ca. EUR 107,97)	

Kontakt vor Ort

Altaf Tapia, Telefon: +998 71 120 61 01

Ukraine Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Das oberste Verwaltungsgericht der Ukraine hat gefordert, dass die Amtsgerichte die Entscheidung des obersten Gerichts vom April 2007 berücksichtigen. Gemäß dieser Entscheidung haben die Finanzverwaltungen das Konzept des Missbrauchs der Steuergesetze angewandt. Das oberste Gericht weist darauf hin, dass, sollte sich die Aktivität eines Unternehmens im Wesentlichen auf die Rückerlangung staatlicher Mittel in Form einer Umsatzsteuerrückerstattung beschränken, dies eine Ablehnung besagter Rückerstattung begründen könnte, selbst wenn der gesamte Vorgang in geeigneter Form dokumentiert und organisiert ist.

Neuer Ansprechpartner für Recht und Steuern

Mit Wirkung vom Juni 2008 hat Herr Dr. Madl die Leitung des "Teams Recht" von PricewaterhouseCoopers in der Ukraine übernommen. Nach langjähriger Tätigkeit für PwC Ungarn in Budapest wird Herr Dr. Madl sich nun vor Ort verstärkt um die wirtschaftsrechtliche Beratung, aber auch um die Koordination aller steuerlichen Fragen für deutschsprachige Investoren in der Ukraine kümmern.

Herr Dr. Madl ist Rechtsanwalt mit Zulassung in Frankfurt am Main und Budapest. Neben der Beratung vor allem mittelständischer Unternehmen bei Themen des internationalen Wirtschaftsrechts (insbesondere Unternehmenskäufe und Restrukturierungen) und bei Finanzierungen, liegt ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Betreuung von Finanzdienstleistern und internationalen Investmentfonds.

Osteuropa kompakt Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

PricewaterhouseCoopers • 47. Ausgabe, Juli 2008

Seite 7

PricewaterhouseCoopers ist in der Ukraine bereits mit zwei Büros vertreten (Kiew und Donezk), im Sommer 2008 wird eine weitere Dependance in Lemberg (Lwiw) eröffnet.

Kontakt vor Ort

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Czech Republic Green Card

Are you a company that is always having to contend with a lack of specialists and are thus forced to search for this human capital outside the European Union? Then you will surely be pleased to hear that the amended Labour Code now makes it easier to hire qualified foreign nationals from non-EU countries more easily and quickly.

Green Cards will serve as both residency permits and work permits. They can be applied for by foreign nationals who, in addition to fulfilling certain criteria, fill a job vacancy in the central job registry. The register will contain jobs that have not been filled within 30 days of being announced to the Labour Office or were identified by the Ministry of Industry and Trade as appropriate for key personnel. The green cards will be issued in three different categories: category A for key personnel and qualified staff with a university degree; category B for certified skilled labourers; and category C for all others. The green card will allow the holder to stay in the Czech Republic for a maximum of three years if it is category A and two years if categories B and C.

Czech Exam

According to the amendment to Act No. 326/1999 Coll., on the Residence of Foreigners in the Czech Republic, effective 1 January 2009, all foreigners applying for a permanent residence permit will need to prove their knowledge of Czech by taking a Czech Exam at selected language schools.

Slovenia

Tax Relief for Research and Development

Tax relief for investment in research and development (R&D) is an option to decrease the tax burden. General tax relief for R&D is recognised in the amount of 20 % of investments for R&D.

Taxpayers, who have seat and perform activities in a region where GDP is lower than average are eligible for additional tax relief for R&D (known as regional tax relief). Regional tax relief is recognised in the amount of 10% of investments for R&D in regions where GDP is less than 15% lower than average or 20% of investment for R&D in regions where GDP is lower than 15% of average in Slovenia.

The Executive Act defines R&D as an activity solving scientific or technical uncertainty and where it is an essential element of innovation. Tax relief is recognised for internal R&D (activities performed in company) and for purchase of R&D services (R&D activities performed by other persons).

A taxpayer asserting tax relief for R&D has to prepare a business plan or development project (R&D documentation). According to past experience, we expect that R&D tax relief could be subject of detailed tax inspections in many cases, as R&D is often closely linked to the taxpayer's other activities.

Lithuania Personal Income Tax

A more favourable taxation of repaid pension contributions was introduced. Following the new provisions, 15% Personal Income Tax (PIT) will be applied not only on repaid pension contributions paid by an individual to an pension fund but also on the contributions paid by other parties on behalf on the individual. The list of non-taxable income has been supplemented by the following:

- The amounts paid to an individual after termination of a pension agreement provided that only the individual was paying pension contributions and they were not deducted from the income;
- Awards granted by non-profit organisations for achievements in Lithuanian culture, society and science, provided that certain requirements are met, etc.

Romania Formal notice

The European Commission issued a press release on 6 May 2008, revealing that it had sent a letter of formal notice to Romania. Letters of formal notice represent the first step in the infringement procedure.

This letter refers to Romania's regulations regarding dividends paid to non-resident companies, which may be taxed more heavily than domestic ones.

Further to the application of the EU Parent Subsidiary Directive, "qualifying dividends" (distributed between companies resident in the EU holding a 15% shareholding in paying company for minimum 2 years) are subject to nil WHT. "Non-qualifying dividends" distributed between Romanian companies are subject to 10% WHT under Romanian legislation. On the other hand, non-qualifying dividends distributed to non-resident shareholders are subject to 16% WHT, if there is no tax residency certificate or no Double Tax Treaty ("DTT") between Romania and the country of residence of the dividends recipient. If there is a tax residency certificate and a DTT, the WHT rate is set at that provided by the DTT or 10%, whichever is lower.

Considering relevant EU jurisprudence, it can be concluded that non-qualifying dividends distributed to companies resident in countries with which Romania does not have a DTT are treated in a discriminatory manner compared to domestic non-qualifying dividends.

As Romania has concluded DTTs with all the European Union member states, this discrimination affects residents of Iceland and Liechtenstein (members of the European Free Trade Association, which applies EU jurisprudence) with which Romania does not have a DTT.

Freelancers, private and family enterprises

The Romanian Government issued an Ordinance regarding economic activities performed in Romania by freelancers, private enterprises and family enterprises. The main changes are:

- The economic activities can be performed in any field, and profession unless expressly forbidden;
- Individuals, Romanian citizens and citizens of the European Union or Economic European Space can perform economic activities in Romania under the following classifications:
 - freelancers;
 - private enterprises;
 - family enterprises.

1. Freelancer

- can not own and manage private enterprises;
- can not have employees, except for ancillary personnel.

2. Private enterprise

- no legal personality;
- can have employees;
- if the owner dies, the heirs can carry on the private enterprise by appointing a representative.

3. Family enterprise

- no legal personality;
- can not have employees, except for ancillary personnel;
- must be formed of at least two family members.

In the event of dissolution, freelancers, founders of private enterprises and members of family enterprises are liable from the patrimony by appropriation (if it has been created) and in addition, from their personal patrimony.

Serbia

General collective agreement

Employment relationships in the Republic of Serbia are regulated by the Serbian Labour Law (hereinafter the Law), collective agreements (general, branch, and/or that at the employer's), general acts of an employer governing employment matters, and individual employment agreements. Each subsequent agreement/act may only contain better terms and conditions for the employees than the preceding more general one.

On 29 April 2008, the Employers' Union of Serbia, the Association of Independent Trade Unions of Serbia, and the United Branch Trade Unions "Independence" signed the General Collective Agreement (GCA) for a period of three years. The GCA applies to all the members of the three signatories, but

there is a possibility that the Minister of Labour may extend its applicability to all employers in the Republic of Serbia through the powers granted by Article 257 of the Law, in case of justified interest (i.e. decreasing the salary gaps etc.). Below is a non-exclusive list of items addressed in the GCA:

- Employer is obliged to report to the relevant trade union all overtime and night work performed by employees on a quarterly basis.
- Several criteria are envisaged for the increase of the mandatory minimum of days of annual leave.
- Whereas under the Law an employer had the option to allow to its employees an agreed-upon number of working days in the form of unpaid leave, under the GCA there is a mandatory minimum of 5 such days per year.
- The GCA envisages several new means of protection of health and safety at work.
- The GCA also provides for higher increases of base salary, as follows:
 - For work during mandatory holidays at least 120% of the base salary (the Law prescribes 110%);
 - For night work, unless such work is included in the base salary, at least 30% of the base salary (the Law prescribes 26%);
 - For each completed year of employment 0.5% increase of the base salary (the Law prescribes 0.4% of the base salary).
- Various other mechanisms for increasing the base salary are introduced. For example, there is an obligation on the part of the employer to establish a fund to pay the minimum of 0.15% of the total monthly salary towards a fund for preventing work-related handicaps and for funding recreational time away from work.
- Other more relevant regulated areas include the following:
 - Employee surplus,
 - Compensation of damages,
 - Procedure for termination of employment due to incompetence,
 - Organization of trade unions.

Uzbekistan Major changes in legislative acts

The major change in the legislation as of 1 January 2008 is the introduction of the new Tax Code of Republic of Uzbekistan. The new Tax Code has been significantly expanded compared to the previous one.

The new Tax code shall be deemed the primary document to prevail over all other tax related legislative acts. It now contains provisions that in the past were covered by regulation documents of the Ministry of Finance, the State Tax Committee and other state agencies. In this regard, we expect that a number of regulation documents will soon be abolished.

Corporate Income Tax

The new Tax Code has combined the corporate income tax (CIT) provisions set previously by the respective Instruction and Regulation on production cost composition. Thus, the taxable base has been defined in more details. As per the Resolution 744, the general CIT rate for 2008 remains 10% consistent with the previous year. The CIT rate for commercial bank products is reduced from 17 % in 2007 to 15% in 2008, provided that the resulted saving is utilised for increasing the banks 'equity ratio'.

Consistent with 2007, reduced rates are available to enterprises exporting goods (work, services) of own production for freely convertible currency, provided that the export share criteria are met.

Foreign legal entities (non-residents) carrying on activities in Uzbekistan via a permanent establishment (PE) are subject to CIT at 10% in 2008. Taxable base for non-residents acting via PEs is similar with the one set for Uzbek legal entities; however, the list of non-deductible expenses is expanded to include:

 royalty and other payments for the use of assets or intellectual property of the non-residents;

- service commission fees;
- interest on loans provided by the non-residents;
- · expenses not related to the PE's activity;
- expenses not supported by appropriate documents;
- management or administration costs incurred by the non-residents outside of Uzbekistan.

Non-residents acting via PEs are also subject to the net profits tax which is assessed at 10% on profits retained after the payment of CIT.

Value Added Tax

The most notable change in the value added tax procedures is the place of sale criterion re-applied when determining taxable turnover. Thus, provision of services or sale of goods where place of sale is outside of Uzbekistan would not be deemed VAT-able turnover. While it is quite obvious for goods, place of sale in respect of services can be different depending on the type of services is provided.

Personal Income Tax

As per the resolution 744, the 2007 personal income tax remain unchanged. However, size of the first bracket is increased. The new progressive tax scale looks as follows:

Income brackets	PIT rate
Up to six times* the minimum annual wage** (MAW)	13%
Part exceeding six times and up to ten times the MAW	18%
Part exceeding ten times the MAW	25%
* compared to five times the MAW in 2007	
** MAW currently is Uzbek Soum (UZS) 223,560	

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52 daniel.kast@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07 stanislav.rogojine@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1 10589 Berlin Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25 diekert.monika@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.

© Juli 2008